

Bekanntmachung der

SATZUNG

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, und des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland - Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland - Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) , in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim in seiner Sitzung am 11.05.2017 den Bebauungsplan für das Teilgebiet "Am Schlag II", Fluren 1, 6 und 7, Gemarkung Pfaffen-Schwabenheim, als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst folgende Grundstücke:
Gemarkung Pfaffen-Schwabenheim, Flurstücke-Nrn.: (tw = teilweise)

Flur 1, Flurstücke Nr.: 336/6, 336/7, 338/4, 338/5

Flur 6, Flurstücke Nr.: 79/13, 92/1 tw

Flur 7, Flurstücke Nr.: 40 - 42, 44/1, 45 - 48, 164 tw., 167 tw., 168, 170/2 tw., 190

Sollten zwischenzeitlich katasteramtliche Teilvermessungen oder Flurstücksvereinigungen in dem vorgenannten Geltungsbereich stattgefunden haben, die die vorstehenden Grundstücke betreffen, so sind auch die dabei neu gebildeten Flurstücke von den Festsetzungen des Bebauungsplanes betroffen.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit den textlichen Festsetzungen.

§ 3

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Pfaffen-Schwabenheim, den 11.05.2017

Hans-Peter Haas
Ortsbürgermeister

Besondere Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan wird hingewiesen.

Unter Hinweis auf § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1) wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der **Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim** geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Es wird außerdem auf die Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung des § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Bad Kreuznach, den **03.07.2017**

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Kreuznach

Peter Frey
Bürgermeister